LBM
LANDESBETRIEB MOBILITÄT KAISERSLAUTERN

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

JESTAEDT + Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 138
55130 Mainz

Neue Postanschrift seit 02.06.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Kaiserslautern
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner(in):	Durchwahl:	Datum:
vom 01.06.2026	(bitte stets angeben) FNP87/26+BPlan88/26 IV-41	Susanne Nauerz E-Mail: Susanne.Nauerz@lbm-kaiserslautern.rlp.de	+49 631 3631 4441 Fax: +49 261 29141 8397	07. Juli 2026

Stellungnahme

- **zur Teiländerung 34 zum Flächennutzungsplan 2006 „Agri-PV-Solarpark Dietrichingen“ in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und**
- **zum Bebauungsplan „Agri-PV-Solarpark“ beim Kirchbacher Hof in der Ortsgemeinde Dietrichingen (K 13/SWP)**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der von uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen das hiesige Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Grund der geänderten Landesbauordnung (LBauO RLP), ist nunmehr unsere Genehmigung gem. § 23 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) erforderlich, die im jetzigen Bauleitplanverfahren seitens des LBM Kaiserslautern in Aussicht gestellt werden kann.

Die Erteilung dieser anbaurechtlichen Genehmigung setzt einen Antrag des Genehmigungsnehmers voraus. Dies ist aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Eigentümer oder eine durch ihn bevollmächtigte Person.
§ 67 Abs. 1 LBauO besagt, dass Vorhaben […] sowie die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12 oder des § 30 Abs. 1 BauGB einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn sie den **Festsetzungen eines Bebauungsplans** entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

Daher kann die erforderliche Genehmigung erst nachgelagert beantragt werden kann, wenn der rechtskräftige Bebauungsplan für o.a. Maßnahme vorliegt.

Planvorhaben (Verortung und Erschließung):

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung einer **Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA)** an der freien Strecke der K 13 geplant.

Unsere erforderliche Zustimmung zum Bau der Module in die Baubeschränkungszone (hier: 30 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 13/SWP) nach § 23 LStrG stellen wir in Aussicht. Sie wird im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens erteilt.

Die **verkehrliche Erschließung** soll über einen bereits vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen den Netzknoten 6810 010 und 6710 045 an der freien Strecke der K 13 bei ca. Station 1,905 erfolgen.

Zur K 13 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine weiteren direkten Zufahrten (außer der Nutzung des o.g. Wirtschaftsweges) zugelassen.

Bei der Zufahrt handelt es sich um Sondernutzung i.S.d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG (Erschließung über das klassifizierte Straßennetz außerhalb von Ortsdurchfahrten), die vorliegend keiner gesonderten Erlaubnis bedarf. Die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen und Bedingungen werden dem Antragsteller mit dem o. g. Genehmigungsbescheid mitgeteilt. Es fallen auch jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung an, die an Kreisstraßen von der jeweils zuständigen Kreisverwaltung (hier: Kreisverwaltung Südwestpfalz) erhoben werden.

Die Zufahrt zur klassifizierten Straße K 13 ist in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde entsprechend zu beschildern.

Es gilt eine Rückbauverpflichtung für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenausweitungen oder Eckausrundungen).

Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1 ff. LStrG bzw. FStrG) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.

Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.

Die Zufahrt zur Anlage ist für den Lieferverkehr während der Bauzeit entsprechend herzustellen.

Im Einmündungsbereich der K 13 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAL (Ausgabe 2012) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
Entlang der K 13 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 Abs. 1 LStrG (15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 13) einzuhalten.
Dies gilt auch für Einfriedungen und Werbeanlagen.

In der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Ablenkung oder Blendeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 30 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der K 13 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der K 13 (mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

Allgemeine Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass seitens des LBM Kaiserslautern beabsichtigt wird, die Fahrbahndecke zwischen dem Flugplatz Zweibrücken und dem Kirschbacher Hof (L480/K84 –K13) zu erneuern.

Im Bereich der K 13 am Kirschbacher Hof ist ebenfalls eine Straßensanierung geplant, die nach Erlangung des Baurechts umgesetzt werden soll.

Um gegenseitige Behinderungen bei Realisierung der Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist mit uns vor Baubeginn der PV-Solaranlage rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Landespflegerische Auflagen:

Im nördlichen Bereich der geplanten Anlage grenzt eine Ausgleichsfläche des LBM an (Plan Nr. 4860/9, Gemarkung Contwig). Hierbei handelt es sich um eine Magerwiese, die auf beiliegendem Luftbild farblich dargestellt ist. Eine Beschattung der Fläche durch die 5,5 m hohen Module ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist uns durch den Vorhabensträger nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Niklas Linck
(Fachgruppenleiter Betrieb)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.